OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-607547/8/JK/CHE**

Datum:
**Linz, 06. November 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 09.05.2025, GZ: BHGM/925070027489/25, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 950 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Tage und 7 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 95 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.05.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angelastet, er habe am 18.03.2025 um 15:52 Uhr auf der B145, bei Straßenkilometer 67,52 in B__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und sei in die Einfahrt des Parkplatzes „C__" eingebogen, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fiele, gewesen sei, weil ihm diese mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 11.02.2025, GZ: BHGMVerk-2020-528150/17-Sta, entzogen worden sei. Der Bf habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen, weswegen über ihn eine Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG in Höhe von 1.000 Euro verhängte wurde. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Betrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass er zum gegebenen Zeitpunkt kein Fahrzeug gelenkt habe. Das gegenständliche Fahrzeug sei jedoch von anderen Personen genutzt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 10.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 08.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Rahmen der Bf sowie der Zeuge RI D__ einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in derer sich der Bf umfassend zur Tatanlastung äußerte sowie der Zeuge RI D__ als Meldungsleger einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.02.2025, GZ: BHGMVerk-2020-528150/17-Sta, wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Weiters wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 17.02.2025 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel erhoben [ON2, vwg. Akt].

Der Bf hat den auf ihn zugelassenen PKW Skoda Octavia, Farbe blau, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 18.03.2025 um 15:52 Uhr in B__ auf der B145, Höhe Straßenkilometer 67,52, aus der Richtung E__ kommend, gelenkt und musste dabei auf der Abbiegespur im Bereich der Einfahrt zum Parkplatz C__ verkehrsbedingt anhalten, um auf den Parkplatz C__ einbiegen zu können [Anzeige vom 20.03.2025, Behördenakt S. 4 f; Niederschrift Zeugeneinvernahme vom 17.04.2025, Behördenakt S. 22 ff; Aussage Zeuge F__, ON7, vwg. Akt]. Zuvor hat der Bf bereits am 15.03.2025 das genannte Fahrzeug gelenkt [Akt zu GZ: LVwG-607546-2025].

II.2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro. Er hat eine monatliche Kreditrate in der Höhe von 300 Euro zu zahlen und besitzt kein relevantes Vermögen. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Hinsichtlich des Bf scheinen vier im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen, davon eine Übertretung des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, auf [Aussage Bf, ON7, vwg. Akt; Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Behördenakt S. 60 f].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige und den Niederschriften über die Vernehmung des Bf und des Zeugen RI D__, dem von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Entziehungsbescheid vom 11.02.2025 samt Zustellnachweis und den Aussagen des Bf und des Zeugen F__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Strittig war im Verfahren die Frage, ob der Bf das Fahrzeug im Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat; ob er also das Fahrzeug auf der B145 in G__ aus Fahrtrichtung E__ vom Kreisverkehr kommend in Fahrrichtung H__ gelenkt hat und dann in weiterer Folge auf den Parkplatz C__ eingebogen ist.

Der Zeuge RI F__ gab in der Anzeige und in seinen Aussagen vor der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übereinstimmend an, dass er den Bf zur Tatzeit am Tatort als Lenker des genannten Fahrzeuges eindeutig durch die

Seiten- als auch Frontscheibe erkannt hat. Durch das verkehrsbedingte Stehenbleiben des Bf auf der Abbiegespur direkt vor dem Zeugen konnte dieser den Bf eindeutig identifizieren. Der Bf ist dem Zeugen bekannt. Die Aussage des Zeugen RI F__ war durchgehend konsistent und detailliert im Hinblick auf den Tathergang, die Tatumstände, wie Uhrzeit und Datum und darüber hinaus auch auf die Situation, in welcher der Zeuge den Bf als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges erkannte. Es besteht für das erkennende Gericht kein Grund an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen zu zweifeln.

Zum Vorbringen des Bf, wonach er selbst das Fahrzeug nicht gelenkt habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Zulassungsbesitzer nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten. Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt (vgl. VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129). Der Bf hätte, wenn er sein Fahrzeug nicht alleine benützt, iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Fahrzeughalter diesbezügliche Aufzeichnungen führen müssen, um den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt nennen zu können (vgl. VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140). Fallbezogen konnte der Bf jedoch trotz mehrmaliger Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin in der mündlichen Verhandlung den anderen von ihm behaupteten Lenker des Fahrzeuges nicht benennen.

Der vom Bf behauptete Aufenthalt zum Tatzeitpunkt in H__ wurde vom Bf in keinster Weise belegt und ergeben sich diesbezüglich auch keinerlei Hinweise aus dem Behördenakt. Dass der Zeuge den Schaden an der Fahrertüre nicht erkannte, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, zumal das Fahrzeug trotz Delle in der Fahrertüre fahrtauglich war und – laut eigener Aussage des Bf – trotz des Schadens weiterhin benutzt bzw. gefahren wurde.

Insbesondere aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des einvernommenen Zeugen und des Umstandes, dass keinerlei Beweisergebnisse, wonach sich der Bf zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten habe, vorliegen, geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. (…)

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. (…)

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(…)

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(…)"

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf am 18.03.2025 um 15:52 Uhr in B__ auf der B145 bei Straßenkilometer 67,52 im Bereich der Einfahrt zum Parkplatz „C__" das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt, obwohl seine Lenkberechtigung im Tatzeitpunkt entzogen war. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger

Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich lediglich auf die Bestreitung der Tatsache, dass er selbst das Fahrzeug lenkte.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Der Bf hat eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 FSG, weswegen über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro verhängt wurde; darüber hinaus hat der Bf zwei Vormerkungen wegen weiteren Übertretungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (KFG), aber auch eine weitere sonstige Vormerkung (GewO).

Der Bf ist daher verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, weshalb ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Erschwerend ist eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe zu werten. Zudem hat der Bf auch am 15.03.2025 ein Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt. Diesbezüglich lag im gegenständlichen Tatzeitpunkt zwar noch keine rechtskräftige Bestrafung vor, jedoch lässt dieser Umstand – auch angesichts der einschlägigen Verwaltungsvorstrafe – auf eine gleichgültige

Einstellung des Bf in Hinblick auf die Einhaltung führerscheinrechtlicher Normen schließen. Unter weiterer Berücksichtigung des gegenständlichen Strafrahmens mit einer Mindeststrafe von 726 Euro und der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe dennoch als etwas überhöht. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts tat- und schuldangemessen.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Im Übrigen entspricht die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

**H i n w e i s**

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner